



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Kindertageseinrichtungensatzung)

vom

19.03.2026

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

a) Kindergarten Schöffau

- Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

und

b) Ilse-Erl-Haus-für-Kinder

- für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, i. d. R. für Kinder ab einem Jahr bis zum Ende der Grundschule.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Beiräte**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 **Antrag zur Aufnahme**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]) und eine Impfbescheinigung der Masernschutzimpfung bzw. eine ärztliche Bescheinigung der Immunisierung vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten oder Kinderhort ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 6 **Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 6 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- h) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) zutreffen.

(3) Kinder einer pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft, die bei dem zuvor beschriebenen Platzvergabeverfahren keinen Betreuungsplatz erhalten haben, können im Einzelfall ausnahmsweise in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn

- a) das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee hat,
- b) die Beschäftigung der pädagogischen Fach- und Ergänzungskraft in einer von der Gemeinde Uffing a. Staffelsee betriebenen Kindertageseinrichtung zur Beseitigung eines Betriebshindernisses in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (verursacht durch Mangel an pädagogischem Personal) erforderlich ist und
- c) die pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft einer Beschäftigung nur dann nachgehen oder diese nur dann ausweiten kann, wenn für ihr betreuungsbedürftiges Kind ein entsprechender Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Die Beseitigung eines Betriebshindernisses i. S. d. Buchst. b) liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Beschäftigung der pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft vorhandene Betreuungsplätze in einer städt. Kindertageseinrichtung belegt werden können und dabei der nach BayKiBiG und AVBayKiBiG vorgeschriebene Fachkraft- und Anstellungsschlüssel wieder erfüllt und eingehalten werden kann,
- die Schaffung neuer Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz von der Beschäftigung der pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft abhängig ist oder
- nur durch die Beschäftigung der pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft als Springer/in oder in der Randzeitenbetreuung der laufende Dienstbetrieb in einer städtischen Kindertageseinrichtung gesichert und Einschränkungen desselben vermieden werden können.

Die ausnahmsweise Aufnahme ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

(4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b).

(5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 8

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule, in Ausnahmefällen bis zum Ende der 6. Klasse vergeben.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 7 Abs. 1 und 2.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Der Kindergarten Schöffau ist in der Regel wöchentlich 40 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Mindestbuchungszeit täglich 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Mindestbuchungszeit gilt nur für den Kindergarten und Kinder im Kindergartenalter in den Häusern für Kinder.

(2) Das Ilse-Erl-Haus-für-Kinder ist in der Regel wöchentlich 43 Stunden geöffnet. Für sie gilt keine Kernzeitregelung. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Mindestbuchungszeit täglich 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

In den Ferien ist die Hortgruppe auch vormittags geöffnet.

(3) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen legen bis zu max. 30 Schließtage fest. Diese werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Mindestbuchungszeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann aufgrund behördlicher Anordnung, insbesondere Anordnungen der Gesundheitsbehörde, kurzfristig geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen

der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Mindestbuchungszeit (nach Buchungsvereinbarung) als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kinderkrippe und die Kindergärten 20 Wochenstunden. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für schulpflichtige Kinder in der Hortgruppe möglich.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (5) Eine Erhöhung der Buchungszeit ist bis zum 15. des Vormonats bei der Kindergartenleitung möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist spätestens 2 Wochen zum Quartalsende (15. des jeweiligen Monats) möglich. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe. Eine Änderung der Höherbuchung richtet sich nach Absatz 5.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Mindestbuchungszeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Ausgaben haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 14

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Der Monat August ist immer beitragspflichtig.
Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird.

§ 15

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. ein Umzug während des Kita- bzw. Schuljahres erfolgt und der neue Ort des gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Gemeindegebiets liegt,
 - b. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - c. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - d. es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - e. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - f. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Mindestbuchungszeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - g. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - h. die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

- i. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen. Im Falle des Abs. 1 Buchst. a erfolgt der Ausschluss erst zum Ende des jeweiligen Kita- bzw. Schuljahres.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 16

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Eltern- und Entwicklungsgesprächen zu besuchen.

(2) Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 19

Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 10.04.2025 außer Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee
den 25.03.2026



Andreas Weiß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 26.03.2026 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2026 angeheftet und am 27.04.2026 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 01.07.2026



Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

